

MOTION

Urheber CVPO, durch Aron PFAMMATTER und Urs JUON
Gegenstand Gemeindeautonomie bei den Ladenöffnungszeiten
Datum 12/03/2020
Nummer 2020.03.082

Das kantonale Gesetz vom 22. März 2002 betreffend die Ladenöffnung (LöG) und dessen Reglement vom 23. Oktober 2002 regeln die Ladenöffnungszeiten auf dem gesamten Kantonsgebiet. Die Gemeinden verfügen über keine Kompetenz, Öffnungszeiten festzulegen, die im Widerspruch zum LöG stehen.

Es besteht immerhin die Möglichkeit, dass man vom Staatsrat auf die Liste der touristischen Orte gesetzt wird. Dies wird aber längst nicht allen Gemeinden zugestanden, obwohl doch der gesamte Kanton Wallis touristisch ist. Viele Gemeinden haben deshalb kaum Handlungsfreiheiten.

Unterschiedliche Regionen haben unterschiedliche Bedürfnisse in Sachen Ladenöffnungszeiten. Deshalb soll jede Gemeinde die Ladenöffnungszeiten gemäss ihren Bedürfnissen festlegen können.

In verschiedenen Bereichen muss die Gemeindeautonomie wieder gestärkt werden. Der Gemeinde als Urzelle der Demokratie muss wieder eine gewisse Handlungsfreiheit zugestanden werden.

Schlussfolgerung

Es sind die gesetzlichen Grundlagen in der Weise anzupassen, dass jede Gemeinde eigenständig über die Ladenöffnungszeiten entscheiden kann.